



INFORMATIONEN ZUR KASSENSICHERUNGSVERORDNUNG 2020

Version 3 | Stand 29/07/2020

Änderung zur vorherigen Version sind markiert

DAS WICHTIGSTE ZUERST

Das Gesetz ist bereits in Kraft, jedoch existiert eine Nichtbeanstandungsklausel, die eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2020 gewährt. Spätestens bis dahin muss jedes PMS- und POS-System mit einer TSE versehen sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Unternehmer vor dem Gesetz selbst dafür verantwortlich sind, die Abläufe in Ihrem Haus gemäß der aktuellen Gesetzgebung zu gestalten und dass Ihnen die Verantwortung für die Umsetzung obliegt. Gerne unterstützen wir Sie in diesem Prozess. Detailliertere Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder Ihrer Rechtsberatung.

Nachdem Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. März 2021 bekanntgegeben haben, folgen weitere Bundes-

länder nach. So haben sich nun auch die Finanzminister von Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Berlin und des Saarlandes auf eine Verlängerung der Frist geeinigt. Damit gilt die Nichtbeanstandungsregelung zum aktuellen Zeitpunkt in 14 Bundesländern bis ins nächste Jahr hinein.

Wir möchten an dieser Stelle jedoch auf eine, aus unserer Sicht, wesentliche Stelle in den Texten der Finanzministerien verweisen:

„Voraussetzung ist, dass die TSE bei einem Kassensachhändler, einem Kassenshersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 nachweislich verbindlich bestellt wurde und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist oder der Einbau einer Cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.“

Bitte stimmen Sie sich mit ihrem Steuerberater ab, ob Sie die Verlängerung der Nichtbeanstandung in Anspruch nehmen möchten, oder ob Sie die TSE noch bis September dieses Jahres einführen wollen. In einigen Bundesländern ist ein Antrag auf Verlängerung erforderlich, in anderen ist es ausreichend, eine entsprechende Dokumentation der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizulegen. Auch diesbezüglich empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater abzustimmen. Einen aktuellen Überblick über das Vorgehen in einzelnen Bundesländern finden Sie unter diesem [Link](#).

CLOUD-TSE

In den Bekanntmachungen der Landesfinanzministerien wird explizit auf die Cloud-TSE eingegangen. Diese ist nach aktuellem Stand noch nicht am Markt verfügbar. Wir empfehlen jedoch allen Kunden mit Multi-Property Installationen, Installationen in unserem Rechenzentrum sowie größeren Hotels mit hohem Datenvolumen, diese Variante zu wählen.

Wir setzen die Cloud-TSE in Österreich bereits seit einigen Jahren erfolgreich ein und können aus Erfahrung sagen, dass sich diese Variante im operativen Betrieb bewährt hat.

Der Notwendigkeit eine cloud-basierte Lösung zu nutzen - insbesondere in filialbetriebenen und größeren Unternehmen - wird jetzt auch entsprechend Rechnung getragen und vom BSI berücksichtigt. Auf der Webseite des [BSI](#) sind insbesondere diese beiden Referenzen zu finden:

„Muss eine Technische Sicherheitseinrichtung immer direkt am Aufzeichnungssystem angeschlossen werden?“

Eine technische Umsetzung kann grundsätzlich auf unterschiedliche Arten erfolgen, etwa lokal (z.B. via Smartcard) oder fernverbunden (als „Cloud“-Lösung), solange die notwendigen Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen des BSI erfüllt sind und im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden. Eine fernverbundene TSE muss grundsätzlich für alle angeschlossenen elektronischen Aufzeichnungssysteme erreichbar sein.“

Sind auch „Cloud“-Lösungen möglich?

Ja. Im Zuge der Technologieoffenheit sind auch fernverbundene Technische Sicherheitseinrichtungen und Komponenten von Technischen Sicherheitseinrichtungen möglich. Bei dieser Art einer Technischen Sicherheitseinrichtung muss jedoch auch in der Kasse oder dem Kassensystem eine zertifizierte Sicherheitsmodulanwendung eingesetzt werden, über welche die sichere Anbindung des fernverbundenen Hardware-Sicherheitsmoduls erfolgt. Bei dieser Sicherheitsmodulanwendung (BSI PP-SMAERS) sind die Zertifizierungsanforderungen niedrig, so dass diese auch in Software implementiert werden kann.“

QUELLEN

<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24211/index.htm>

https://www.saarland.de/mfe/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/medieninfo/2020/pm_2020-07-14-Kassensystem.html

<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-hessen-bayern-nordrhein-westfalen-und-hamburg-pragmatische-und-unburokratische-losung-bei-kassensystemen-190646.html>

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verlaengert-frist-zur-umruetzung-auf-manipulationssichere-kassensysteme/>

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kassensicherungssysteme/verlaengering_tse.html;jsessionid=3F686D2F8F0E1E-D0813A6B95B79786DE.delivery1-replication

<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/238805>

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/Grundaufzeichnungen/FAQ/faq_node.html

DIE UMSETZUNG IN SIHOT

SIHOT ist darauf vorbereitet, den Anforderungen der Kassensicherungsverordnung gerecht zu werden. Wir verwenden dabei die Technologie von Fiskaltrust. Fiskaltrust ist einer der führenden Anbieter von ganzheitlichen Fiskalisierungslösungen in Europa.

Den passenden Softwarestand von SIHOT erhalten Sie im Rahmen eines laufenden Service- und Wartungsvertrags kostenfrei (SIHOT.PMS-Version 1000, SIHOT.POS Version 300).

DIE LÖSUNG MIT FISKALTRUST

Das kostenlose Basispaket „fiskaltrust.Middleware“ beinhaltet die notwendige Middleware-Applikation, die auf einem Rechner vor Ort installiert werden muss, damit Hotelsoftware bzw. Kassensystem und TSE kommunizieren können. Hierbei entstehen Ihnen lediglich die Kosten für den Erwerb der TSE-Hardware. Die TSE können Sie direkt im [Shop](#) erwerben. Alternativ sind die unterstützten TSEs [hier](#) zu finden.

FAQ

Q: WAS BEDEUTET § 146A AO FÜR HEUTIGE UND KÜNFTIGE KASSENSYSTEME?

A: Durch das [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen](#) (so die vollständige Bezeichnung) ist Folgendes geregelt:

- Daten, die mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems, in diesem Fall also einer elektronischen Registrierkasse, erfasst werden, sind seit dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Übergangsregelung hierzu endet am 30.09.2020.
- Die Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung oder einer Nachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) zur Verfügung zu stellen.

Q: GIBT ES ÜBERGANGSFRISTEN FÜR ÄLTERE KASSEN?

A: Ja, aber nur für bestimmte Kassentypen und nur in geringem Umfang. Hierzu gibt das Gesetz detailliert Auskunft. Generell gilt:

DIE EINRICHTUNG

Zur Umsetzung der Anforderungen der Kassensicherungsverordnung stellen wir Ihnen zeitnah ein Tutorial zur Verfügung, auf dessen Basis Sie die notwendige Registrierung und Auswahl des Servicepakets bei unserem Technologiepartner Fiskaltrust selbst durchführen können. Zur Umsetzung der Anforderungen der Kassensicherungsverordnung erhalten Sie in unserem kostenlosen Basispaket Informationen zur Einrichtung der fiskaltrust.Middleware sowie einen Wizard in SIHOT der Sie durch die notwendigen Einstellungen führt.

UNSERE GARANTIE

Ein dediziertes Team kümmert sich um die fortlaufende Sichtung und Auswertung von aktuellen Informationen zur Kassensicherungsverordnung. Sie können darauf zählen, dass wir kontinuierlich und mit Hochdruck an der Implementierung der Lösung arbeiten.

- Haben Sie Ihre Kasse vor 2010 in Betrieb genommen, legen Sie sich schnellstmöglich ein neueres Modell zu.
- Bei neueren Kassen, die nach 2010 eingeführt wurden, müssen Sie sicherstellen, dass die Kasse mit einer TSE erweitert werden kann.

Q: WAS IST EINE TECHNISCHE SICHERHEITSEINRICHTUNG (TSE)?

A: Eine TSE ist eine technische Sicherheitseinrichtung. Sie garantiert, dass die im Kassensystem aufgezeichneten Daten vollständig und richtig übergeben werden. Die TSE kann sowohl physisch (als Gerät) als auch cloudbasiert zur Verfügung gestellt werden. Sie muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und abgenommen worden sein.

Q: WAS MACHT FISKALTRUST?

A: Fiskaltrust speichert Belege auf der TSE nach dem Blockchain-Prinzip. D. h. jeder relevante Vorgang wird in der TSE gespeichert, wobei jeder Datensatz (oder „Block“) neben dem Zeitstempel und den Transaktions-

daten auch eine Verkettung auf den vorhergehenden Datensatz enthält. Somit ist die lückenlose Aufzeichnung gewährleistet.

Q: WIE WIRD FISKALTRUST EINGEBUNDEN?

Zur Einbindung wird die fiskaltrust.Middleware installiert. Hierzu müssen Sie sich bei Fiskaltrust mit Ihrer Umsatzsteuer-ID registrieren. Nachdem Sie Ihre Login-Daten für das Fiskaltrust-Portal erhalten haben, werden die sogenannten CashBoxen konfiguriert. Hier wird festgelegt, welche TSE angesprochen wird, d.h. zu diesem Zeitpunkt muss die TSE bereits vorhanden und abgeschlossen sein. Die CashBox wird auf den betreffenden PC geladen und hier gestartet. Anschließend werden die Beleg-/Vorgangsdaten über die Middleware an die TSE gesendet und im Gegenzug die Signatur von der TSE über die Middleware an SIHOT.

Q: WAS MUSS ICH TUN?

A: Wir als Kassenhändler werden Ihr Unternehmen als Kassenbetreiber über das Fiskaltrust Portal einladen, sich zu registrieren.

Alternativ können Sie sich auch selbst mit Ihrer Ust-ID registrieren. Hier konfigurieren Sie die Anbindungen an Ihre TSEs. Auch in SIHOT sind einige Anpassungen und Konfigurationen notwendig, zu denen wir Ihnen ausführliche Informationen senden werden und die Sie mit Hilfe eines Wizards durchführen können.

Q: WER HILFT MIR BEI DER INSTALLATION?

A: Wir haben zu Ihrer Unterstützung drei Hilfspakete zusammengestellt. Mit dem kostenlosen Basispaket erhalten Sie zum Beispiel eine Dokumentation zur Konfiguration der TSEs im Fiskaltrust Portal und einen Wizard in SIHOT, der Sie durch die notwendigen Einstellungen führt. Weitere Informationen zu diesen Paketen finden Sie in einem [Flyer](#) auf unserer Webseite.

Q: WELCHES FISKALTRUST PRODUKT IST FÜR MICH GEEIGNET?

A: Eine Liste der Produkte finden Sie auf der [Homepage](#) von Fiskaltrust.

Q: WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

A: Die Kosten hängen von verschiedenen Faktoren ab:

- Kunden mit einem gültigen Wartungsvertrag erhalten das Softwareupdate kostenlos. Dienstleistungskosten für Update und Einrichtung fallen nur bei Beauftragung an.
- Für Kunden, die keinen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, ist das Softwareupdate und die Dienstleistung kostenpflichtig.
- Das Basispaket von Fiskaltrust ist kostenlos. Ggf. bietet Ihnen jedoch ein Service-Paket viele Vorteile.
- Die TSEs für Ihr Haus müssen Sie käuflich erwerben.

Q: WELCHE TSE ANBIETER WERDEN UNTERSTÜTZT?

A: Als Information hierfür:

- Eine Übersicht der unterstützten TSE Anbieter finden Sie bei [Fiskaltrust](#).
- Derzeit sind die TSEs lokal anzubinden - wahlweise in Form einer microSD oder eines USB-Sticks, die direkt an einen Rechner oder Server angeschlossen werden. Anbieter dieser beiden Formate sind Swissbit, Epson, Diebold Nixdorf und die Bundesdruckerei/Cryptovision. Weitere Anbieter befinden sich in der Zertifizierungsphase.
- Derzeit befinden sich einige cloudbasierte Lösungen in der Entwicklung, Allerdings sind diese Lösungen noch nicht von offizieller Seite zertifiziert, wie Sie aus der aktuellen Information des BSI entnehmen können.

Q: WIE BEKOMME ICH EINE TSE?

A: Die TSE-Einheiten können beispielsweise direkt über den Online-Shop von Fiskaltrust bezogen werden. Alternativ können Sie TSEs über einen Händler Ihrer Wahl beziehen. Achten Sie jedoch darauf, dass die TSEs mit Fiskaltrust kompatibel sind.

Q: WARUM BENÖTIGE ICH FÜR SIHOT.PMS UND SIHTO.POS SEPARATE TSEs?

A: Wir empfehlen die Verwendung separater TSEs, um Buchungen und Rechnungen aus dem jeweiligen System unterscheiden zu können.

Q: WIE VIELE TSEs BENÖTIGE ICH?

A: Für SIHOT.PMS benötigen Sie eine TSE. Wenn Sie SIHOT.POS verwenden, benötigen Sie hierfür ebenfalls mindestens eine TSE. Diese Angaben dienen allerdings nur als Orientierung. Für eine detaillierte Aussage, die die Gegebenheiten Ihres Hauses berücksichtigt, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.

Q: WANN UND WIE BEKOMME ICH DAS BENÖTIGTE SIHOT UPDATE?

A: Sobald unsere Lösung zur Installation freigegeben ist, beginnt die Terminplanung für Ihre Implementierung. Als Wartungskunde erhalten Sie das Softwareupdate kostenfrei. Sollten Sie keinen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, dann kontaktieren Sie bitte unser Sales-Team für ein maßgeschneidertes Angebot.

Q: IST MEINE HARDWARE FÜR DIE ANBINDUNG AN EINE TSE GEEIGNET?

A: Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Server oder Ihre Kassenshardware für eine Software-Aktualisierung geeignet ist, dann kontaktieren Sie bitte unseren technischen Support. Gerne führen wir für Sie eine Bestandsanalyse der vorhandenen Hardware durch. Sollte Ihre Kassenshardware nicht mehr den Anforderungen entsprechen, erstellt Ihnen unser Sales-Team ein maßgeschneidertes Angebot.

Q: WAS MUSS ICH ALS SIHOT CLOUD KUNDE BEACHTEN?

A: Als Cloud Kunde erhalten Sie das notwendige SIHOT Update automatisch. Die Installation der fiskaltrust Middleware muss jedoch auf Ihren eigenen Rechnern erfolgen. Die Kommunikation zwischen SIHOT und Fiskaltrust erfolgt über eine verschlüsselte Anbindung ins SIHOT.Rechenzentrum.

Q: MUSS ICH MEIN KASSENSYSTEM ANMELDEN?

A: Ja, das müssen Sie! Melden Sie Ihre Kasse laut Gesetzestext innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim zuständigen Finanzamt an. Halten Sie hierzu die erforderlichen Angaben bereit: Typ, Modell, Seriennummer, Zertifizierungs-ID der TSE und Einsatzort.

Q: WAS WENN MEINE KASSE UND/ODER DIE TSE AUSFÄLLT?

A: Alle Ausfallzeiten und der jeweilige Grund müssen durch den Steuerpflichtigen dokumentiert werden. Fällt zum Beispiel nur die TSE und nicht die Kasse aus, muss dies auf dem Beleg (Rechnung) sichtbar sein. Hier ist der Hersteller des Kassensystems in der Pflicht. Die gültige Belegausgabepflicht entfällt dabei jedoch nicht!

Die Kasse kann also in diesem Fall vorübergehend weiter genutzt werden. Sie müssen aber dafür Sorge tragen, dass die TSE wiederhergestellt wird bzw. dass Sie alles dafür getan haben, den Ausfall zu melden bzw. zu beheben.

Q: WAS BEDEUTET DIE BELEGAUSGABEPFLICHT?

A: Jedem Gast oder Kunden muss zwingend ein Kas senbeleg ausgehändigt werden. Ferner ist geplant, den Beleg immer automatisch mit einem auslesbaren QR-Code zu versehen.

Q: SIND DIGITAL ÜBERMITTELTE BELEGE MÖGLICH?

A: Ja, das ist möglich. Eine Rechnung kann dem Gast elektronisch übermittelt werden, wenn er damit einverstanden ist. Es besteht keine Pflicht zur Empfangsbestätigung.

QUELLEN

<http://www.bundesfinanzministerium.de/>
<https://www.bsi.bund.de/>
<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/>
<https://www.bzst.de/>
<https://gastgewerbe-magazin.de/>

